

## Steuerabrechnungen – Häufigste Verbuchungsfehler der letzten Jahre

Die Verbuchung der Steuererträge (auch Quellensteueranteile!) und der Eingänge der abgedescribten Steuern muss genau gemäss Kontenplan HRM2 erfolgen. Die Beträge müssen genau mit den Steuerabrechnungen übereinstimmen. Im Zusammenhang mit dem innerkantonalen Finanzausgleich verlangt LUSTAT Statistik Luzern für jede Differenz eine Stellungnahme von den Gemeinden. Die häufigsten Fehler der letzten Jahre waren:

### Ertrag abgedescribter Steuern

Im Kontenplan HRM2 enthält die Position «Eingang abgedescribter Steuern» (in den Steuerabrechnungen als «Ertrag abgedescribte Steuern» bezeichnet») auch die wiedereingebrachten Inkassokosten, Spesen, Zinsen und Bussen. Bitte dies bei der Einstellung der Schnittstelle oder der manuellen Verbuchung ab Steuerabrechnung beachten. Bitte keine Umbuchungen auf die Ertragspositionen aus Inkassokosten, Spesen, Zinsen und Bussen vornehmen. Die «Erträge abgedescribter Steuern» sind auf dem Konto 9100.4009.10 für NP, 9100.4019.10 für JP, 9100.4009.10 für Personalsteuern und 9101.4029 für Sondersteuern zu verbuchen. Gelegentlich wurden in der Vergangenheit diese fälschlicherweise auf Nachträge früherer Jahre oder direkt bei den Personalsteuern gebucht. «Eingang abgedescribte Ersatzabgaben und Gebühren» über die Funktion (Feuerwehr, DS 150, Artennummer 4200.00), (Wasserversorgung, DS 710; Abwasserbeseitigung, DS 720; Abfallbeseitigung, DS 730; jeweils mit der Artennummer 4240) buchen. Allgemein ist bei Abschreibungen zwingend das Bruttoprinzip - gleich wie auf den Steuerabrechnungen - einzuhalten.

### Beträge der Bürgergemeinden

Allfällige Beträge der Bürgergemeinden sind genau wie die Beträge der Spalte «Gemeindesteuern» zu verbuchen.

### Pauschale Steueranrechnungen

Hinweis für Gemeinden, welche die jährliche Rechnung der Dienststelle für die pauschalen Steueranrechnungen als nestfremde Buchung erfassen: In der Steuerabrechnung ist nur eine Zeile für die pauschalen Steueranrechnungen vorhanden. In der Gemeinderechnung muss der Betrag für die natürlichen Personen (Konto 4000.6) und juristischen Personen (Konto 4010.6) separat verbucht werden.

### Sondersteuern auf Kapital- und Liquidationsgewinn

Die Sondersteuern auf Kapital- und Liquidationsgewinn (separate Position in der Steuerabrechnung) ist wie die Sondersteuer auf Kapitalzahlungen zu kontieren.

### Zinsertrag der eigenen Geldkonti

Hinweis für Gemeinden, welche den Zinsertrag der eigenen Geldkonti als nestfremde Buchungen erfassen: Für die Verbuchung einer allfälligen Verrechnungssteuer ist kein separates Konto vorhanden. Die Aktivierung der Verrechnungssteuer muss in der Gemeinderechnung separat erfolgen.

## **Erbschaftssteuer**

«Nachkommenserbschaftssteuern» unter Konto 9101.4025 (Nachkommenserbschaftssteuern) verbuchen - und nicht unter Konto 9101.4024 (Erbschaftssteuern).

## **Quellensteuer Personalsteuer und Feuerwehersatzabgabe**

Der «Gemeindeanteil an der Personalsteuer in der Quellensteuer» inklusive Rückerstattungen sind unter Konto 9100.4002 (Quellensteuern) zu verbuchen - und nicht unter Konto 9100.4008 (Personalsteuern). Der «Anteil Feuerwehersatzabgabe» inklusive Rückerstattungen sind nicht als Quellensteuer, sondern unter dem Sachkonto 4200.0 (Feuerwehersatzabgaben) zu verbuchen.

## **Provisionsaufwand und -ertrag**

«Inkassoprovisionen» gehören nicht zum Steuerertrag und werden bei der Berechnung des Finanzausgleichs beim Ressourcenpotenzial nicht angerechnet. Die Kontierungen für die Inkassoprovisionen sind ersichtlich unter folgendem Link:

[http://www.lu.ch/verwaltung/FD/Finanzaufsicht\\_Gemeinden/Handbuch\\_Finanzhaushalt/downloads](http://www.lu.ch/verwaltung/FD/Finanzaufsicht_Gemeinden/Handbuch_Finanzhaushalt/downloads)

in folgender Vorlage:

K Kontierungen Stichwortverzeichnis

## **Verzugszinsen**

«Verzugszinsen» sind nicht auf dem jeweiligen Steuerkonto, sondern im Artenkonto 4401 (Guthaben) zu verbuchen.